

FRIEDHOFREGLEMENT



Kath. Kirchengemeinde Wuppenau 2020

FRIEDHOFREGLEMENT DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE WUPPENAU

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Das Bestattungswesen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, sowie dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Wuppenau.
- Art. 2** Anlage und Unterhalt des Friedhofs Wuppenau ist Sache der Kirchgemeinde Wuppenau. Die politische Gemeinde Wuppenau beteiligt sich anteilig an den jährlich entstehenden Kosten. Die schickliche Bestattung obliegt der politischen Gemeinde Wuppenau.
- Art. 3** Die Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft, welche aus ihrer Mitte oder ausserhalb der Behörde die Organe bestimmt, welche mit der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglements betraut sind.

2. Bestattung und Grabstätten

Art. 4 Auf dem Friedhof Wuppenau können bestattet werden

- I. die Angehörigen der katholischen Kirchgemeinden Wuppenau, Welfensberg und Heiligkreuz.
- II. die in der Gemeinde Wuppenau wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Schönholzerswilen, auf ihren Wunsch.
- III. Verstorbene, die einer anderen Konfession, oder deren Konfession nicht zu ermitteln ist, und in der politischen Gemeinde Wuppenau ansässig waren.
- IV. Verstorbene ohne Wohnsitz und Aufenthalt in der politischen Gemeinde Wuppenau, aufgrund einer speziellen Bewilligung der Kirchenvorsteherschaft.
- V. alle Personen, die nicht im speziellen erwähnt wurden, die politische Gemeinde Wuppenau aber für die Bestattung verantwortlich ist
- VI. für die Beisetzung der unter Art. 4 III. und IV. angeführten Verstorbenen wird eine Gebühr erhoben. (siehe Gebührenordnung)

Art. 5 Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für

- I. Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
- II. Urnenbeisetzung vor der Urnenwand
- III. Erdbestattung in einem Reihengrab
- IV. Asche-Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- V. In bestehende Erdbestattungsgräber können auch Urnen beigesetzt werden (bis 10 Jahre)
- VI. In bestehende Urnengräber können auch Urnen beigesetzt werden (bis 10 Jahre)

Art. 6 Für die Grabstätten gelten folgende Masse

- I. Erdbestattungsgräber: Länge 150 cm, Breite 90 cm
- II. Urnenbestattungsgräber: Länge 110 cm, Breite 75 cm

Art. 7 Friedhofplan

- I. Die Gestaltung des Friedhofes ist Sache der Kirchenvorsteherschaft und richtet sich nach dem Friedhofplan von 2019.
- II. Die Platzzuteilung erfolgt der Reihe nach auf den Zeitpunkt der Beerdigung.
- III. Die Überarbeitung des Friedhofplans ist Sache der Friedhofskommission welche sich aus Kirchenvorsteherschaft, politischer Gemeinde und Dritten zusammensetzt.

Art. 8 Grabeinfassung

- I. Bei den Reihengräbern der Erd- oder Urnenbestattung wird eine Gesamteinfassung angebracht. Sie besteht aus einem Granitstellriemen.
- II. Zwischen jedem Grab werden Platten gelegt. Die Stellriemen und Platten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.
- III. Die Kirchenvorsteherschaft sorgt für die Anbringung dieser einheitlichen Grabeinfassung und stellt den Unterhaltungspflichtigen Rechnung. (siehe Gebührenordnung)

Art. 9 Grabmäler

- I. Die Grabmäler und die Gesamtausstattung inkl. Bepflanzung müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- II. Die Grabmäler für Erdbestattungen dürfen nachstehende Masse nicht überschreiten:
 - Höhe 115 cm, gemessen ab Stellriemen
 - Breite 65 cm
 - Tiefe 14 cm
- III. Die Grabmäler für Urnenbestattungen dürfen nachstehende Masse nicht überschreiten:
 - Höhe 90 cm, gemessen ab Stellriemen
 - Breite 45 cm
 - Tiefe 14 cm
- IV. Der Name des Bildhauers muss unten links oder rechts am Stein vermerkt sein.

Art. 10 Werkstoffe

- I. Als verwendbare Materialien für Grabdenkmäler werden vor allem empfohlen:
 - sämtliche hellere Steine, wie Kalksteine, verschiedene Schweizergranite, St. Margrether Sandstein, Muschelkalk sowie alle übrigen guten Natur- und Kunststeine
 - geschmiedete oder hölzerne Grabkreuze
 - Liegeplatten sind nur erlaubt, sofern bereits ein Grabstein gesetzt ist.
- II. Nicht bewilligt werden:
 - gusseiserne Kreuze, Blech, Porzellanschilder
 - Alleinstehende Liegeplatte, Felsblöcke und Ähnliches

Art. 11 Transport und Aufstellen

- I. Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind der Kirchenvorsteherschaft oder dem Friedhofsgärtner/in rechtzeitig zu melden.
- II. Die Grabdenkmäler für Erdbestattungen dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Er sollte erst gesetzt werden, wenn das nachfolgende Grab ebenfalls belegt ist.
- III. Die Grabdenkmäler dürfen keinesfalls während den Wintermonaten gesetzt werden.
- IV. Für die während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Verursacher.

Art. 12 Bewilligungspflicht

- I. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- II. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Kirchenvorsteherschaft einzureichen. Es muss folgendes enthalten:
 - Zeichnung im Massstab 1:10
 - Angaben über das zu verarbeitende Material
 - Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)
- III. Sofern die Beurteilung nötig ist, sind Material und Schriftmuster einzureichen.
- IV. Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die den Vorschriften nicht entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt.

Art. 13 Urnenwand

- I. Es muss zwingend eine kompostierbare Urne gewählt werden.
- II. Es können 2-4 Namenstafeln übereinander an die Urnenwand montiert werden.
- III. Diese sind einheitlich gestaltet und werden von der politischen Gemeinde Wuppenau zur Verfügung gestellt.
- IV. Sechs Monate nach der Beerdigung dürfen nur noch auf die dafür vorgesehen Steinplatten persönliche Gegenstände oder Blumen hingestellt werden. Weitere Gegenstände sowie Blumen können nach dem Ermessen der Kirchenvorsteherschaft oder Friedhofgärtner/in entfernt werden.

Art. 14 Gemeinschaftsgrab

- I. Die Asche wird aus der Urne in den dafür vorgesehenen Erdbehälter überführt.
- II. Die Namenstafeln werden im dafür vorgesehen Stativ hinzugefügt.
- III. Diese sind einheitlich gestaltet und werden von der politischen Gemeinde Wuppenau zur Verfügung gestellt.
- IV. Sechs Monate nach der Beerdigung dürfen keine persönlichen Gegenstände mehr hingestellt werden. Weitere Gegenstände sowie Blumen können nach dem Ermessen der Kirchenvorsteherschaft oder Friedhofgärtner/in entfernt werden.

Art. 15 Unterhaltungspflicht

- I. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für einen würdigen Unterhalt der Grabstätten und der Grabdenkmäler zu sorgen.
- II. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen durch den Friedhofgärtner/in in angemessener Weise betreut.
- III. Schiefstehende oder vernachlässigte Grabmäler können im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft gerichtet oder gepflegt werden. Die Kosten werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- IV. Für auswärtige Personen oder solche unter Art. 4 III. und IV. Verstorbene, ist zwingend ein Grabvertrag mit der kath. Kirchengemeinde Wuppenau abzuschliessen.

Art. 16 Grabesruhe

- I. Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungsarten 20 Jahre.
- II. Nach dieser Frist kann die Kirchenvorsteherschaft die Grabreihen für Urnenbestattungen und Erdbestattung räumen lassen.
- III. Sie erlässt eine entsprechende, öffentliche Ankündigung und setzt den Unterhaltungspflichtigen zur Räumung eine angemessene Frist fest.

Art. 17 Grabvertrag

- I. Es kann mit der Kirchenvorsteherschaft ein Grabvertrag mit 2x jährlicher Wechselbepflanzung abgeschlossen werden.
- II. Dieser wird bei Erdbestattungen und Urnenbestattung über eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. (siehe Gebührenordnung)
- III. Die Kirchenvorsteherschaft hält sich das Recht vor auf Fixbepflanzung umzustellen.
- IV. Für Urnengräber deren Grabverträge vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, kann der Grabvertrag um 5 Jahre verlängert werden, oder es wird auf Fixbepflanzung umgestellt.
- V. Für die Bestattung bei der Urnenwand oder im Gemeinschaftsgrab ist zwingend eine Grabgebühr zu entrichten. (siehe Gebührenordnung)

Art. 18 Haftung

- I. Für Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmäler, Kränzen, Pflanzungen, Einstellgefässen, usw. übernimmt die Kirchengemeinde, sofern deren Organe kein Verschulden trifft, keine Haftung.
- II. Die Unterhaltspflichtigen haften für Schäden, die aus Grabdenkmälern mangels ordnungsgemässer Instandhaltung oder aus andern Ursachen, für die sie verantwortlich sind, entstehen.

3. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Ruhe und Ordnung

- I. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
- II. Das Spielen der Kinder auf dem Friedhof ist untersagt. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- III. Das Mitnehmen von Hunden und Fahrzeugen aller Art ist verboten.
- IV. Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt, ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.
- V. Ohne besondere Erlaubnis der Kirchenvorsteherschaft darf vom Friedhof keine Humuserde weggeführt werden.

Art. 20 Übertretungen

- I. Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden verzeigt.

Art. 21 Inkraftsetzung

- I. Dieses Friedhofreglement ersetzt das Friedhofreglement von 26. Juni 1979.
- II. Es tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Art. 22 Gebührenordnung

- I. Die Kirchenvorsteherschaft ist befugt, die im Anhang aufgeführten Gebühren den aktuellen Gegebenheiten und / oder der Kostenentwicklung anzupassen.

Von der Kirchenvorsteherschaft beschlossen am 17.03.2020

Vom Gemeinderat genehmigt am xx.xx.2020

In Kraft gesetzt auf 01.01.2020

Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Der Pfleger:

Josef Widmer

Karin Gilgen

Pirmin Eisenring

Der Gemeinderat Wuppenau:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Imboden

Beno Erne

GEBÜHRENORDNUNG

Gebühren

- I. Bei Urnen- und Erdbestattung im Reihengrab wird eine Gebühr für die Grabeinfassung mit Stellriemen sowie die Grabräumung von Fr. 500.- fällig und wird direkt nach der Beerdigung in Rechnung gestellt.
- II. Grabgebühr für Urnenwand und Gemeinschaftsgrab:
 - Urnenwand Fr. 1'500.-
 - Gemeinschaftsgrab Fr. 500.-
- III. Für Personen, welche nicht der kath. Kirchgemeinde Wuppenau angehören wird eine zusätzliche Friedhofgebühr von Fr. 1000.- fällig. (Art. 4 III. und IV.)
- IV. Für unmündige Kinder von Einwohnern der Kirchgemeinde Wuppenau, welche auswärts wohnhaft sind, deren Eltern oder Elternteil nach wie vor in Wuppenau den Wohnsitz haben, wird keine Gebühr erhoben.
- V. Für Personen, welche in der Kirchgemeinde Wohnsitz hatten, und zur Zeit ihres Ablebens auswärts wohnhaft sind, kann die Gebühr durch die Kirchenvorsteherschaft reduziert werden.
- VI. Für Personen gemäss Art 4 III. und IV. muss ein Grabunterhaltsvertrag zusätzlich zu der Grabeinfassung sowie der Friedhofgebühr abgeschlossen werden.
- VII. Grabunterhaltsvertrag
 - Erdbestattung Fr. 5'500.-
 - Urnenbestattung Fr. 3'800.-
- VIII. Mit der Gleichstellung der Ruhefrist für Urnengräber auf 20 Jahre kann für bestehende Urnengräber eine Grabvertragsverlängerung über 5 Jahre beantragt werden.
 - Urnenbestattung 5 Jahre Fr. 950.-

Diese Gebühren können nach Bedarf durch die Kirchenvorsteherschaft angepasst werden.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Der Pfleger:

Josef Widmer

Karin Gilgen

Pirmin Eisenring